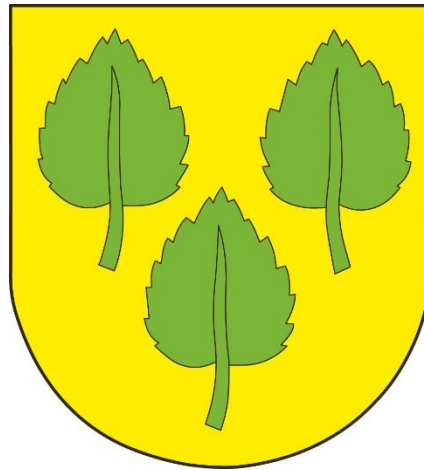


# **GEMEINDE KRIEGSTETTEN**



# **EINBÜRGERUNGSREGLEMENT**

# Einbürgerungsreglement

Vom 2. Dezember 2021 (Stand am 1. Januar 2022)

---

*Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kriegstetten,*

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> und die § 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## § 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) Die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) Die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

## § 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## § 3 Aufnahmepflicht

Die Gemeinde Kriegstetten ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) Schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) Ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

## § 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.

---

<sup>1</sup> BGS 131.11; GG

<sup>2</sup> BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

## **§ 5** Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

## **§ 6** Gebühr

<sup>1</sup> Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.

<sup>2</sup> Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti oder weiteren Spesen.

<sup>3</sup> Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung regelt im Gebührenreglement den Gebührenrahmen für das Einbürgerungsverfahren sowie die Rechnungsstellung.

## **§ 7** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglements sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

## **§ 8** Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

---

**Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2021.**

---

Simon Wiedmer  
Gemeindepräsident

Margrit Jaggi  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom